

# Richtlinien

4.03

für Zuwendungen an Einrichtungen  
der „Ausländerarbeit“ in Essen  
gemäß Beschluss des Rates der Stadt Essen  
vom 29.04.1998

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Die Stadt Essen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Minderheitenarbeit (Ausländerarbeit)

#### **Gefördert werden können**

- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die der ausländisch-deutschen Verständigung dienen
- Soziale und kulturelle Arbeit ausländischer Vereine
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Pflege des Brauchtums dienen
- Bildungs- und Weiterbildungsangebote sowie schulbegleitende Projekte und Maßnahmen ausländischer Vereine, die sich speziell an ausländische Klientel richten

Durch die geförderten Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen soll das konfliktfreie Zusammenleben unterstützt, sollen Benachteiligungen abgebaut und spezielle Angebote für die ausländische Bevölkerung bzw. die Bevölkerung ausländischer Herkunft gemacht werden.

#### **Nicht gefördert werden:**

- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die dem Integrationsgedanken zuwider laufen
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen von Einrichtungen, deren Vereinszweck mit dem Integrationsgedanken kollidieren
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die sich vorrangig mit der politischen Situation in den Herkunftsländern beschäftigen

#### **Zuschussberechtigt sind**

in Essen ansässige ausländische Vereine, deutsch-ausländische Freundschaftsvereine, der Ausländerbeirat der Stadt Essen und sonstige Träger der Ausländerarbeit.

Gefördert werden einzelne Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen.

Der Ausländerbeirat schlägt die Höhe des Förderbetrages vor.

Gefördert werden können nur Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht durchgeführt werden und in Essen stattfinden. Maßgebend ist der Eingang bei der Stadt Essen.

Letzter Termin für die Antragstellung des laufenden Jahres ist der jeweils 15.11.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung. Grundlage sind die Empfehlungen des Ausländerbeirates.

Über die gewährten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Ende des Projektes oder der Maßnahme der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Eine Übersicht über die gewährten Zuschüsse ist dem Ausländerbeirat einmal jährlich vorzulegen und ferner, wenn der Vorsitzende oder 2/3 der Mitglieder dies verlangen.

Dem Sozialausschuss ist einmal jährlich eine Übersicht zur Kenntnis zu geben.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Essen für die Gewährung von Zuwendungen sind ein verbindlicher Teil dieser Richtlinien.

Essen, 29.04.1998